

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 250, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Fachkommission besteht aus drei Mitgliedern und einer Aktuarin oder einem Aktuar. Die Mitglieder müssen ausgewiesene Fachleute im Bereich Straf- und Strafprozessrecht und/oder Jugendstraf- und Jugendstrafprozessrecht sein. Die Fachkommission bestimmt das Aktuarat.

³ Der Landrat wählt die Mitglieder der Fachkommission. Nicht wählbar sind Mitglieder der basellandschaftlichen Gerichte, Mitglieder der basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörden sowie Parteivertreter, die vor den Strafbehörden des Kantons Basel-Landschaft auftreten oder basellandschaftliche Fälle vor dem Bundesgericht vertreten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich